

SAARLAND
Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat F/3

Sehr geehrter [REDACTED],

nachstehend übersende ich Ihnen für das SL unsere Stellungnahme die wir zusammen mit dem Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes unter Einbeziehung-der Überwachungsorganisation im Saarland erarbeitet haben, zur Kenntnisnahme.

Es wird vorgeschlagen, dass die Datenübermittlung nur durch die Kopfstelle erfolgen soll, es ist ja explizit im Entwurf festgelegt, dass die Daten direkt über die Kopfstellen an das KBA übermittelt werden müssen.

Wichtig wäre für uns, dass der Widerspruch zur Datenermittlung auch mündlich erfolgen darf. Ein schriftlicher Widerspruch und anschließende Dokumentation ist wohl nicht händelbar.

Zusammenfassung:

- Eine fahrzeuginterne Einrichtung zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs ist für neue Personenkraftwagen (M1) und neue leichte Nutzfahrzeuge (N1) der Gruppe I seit dem 1. Januar 2021 und für neue N1-Fahrzeuge der Gruppen II und III seit dem 1. Januar 2022 verbindlich vorgeschrieben, sofern diese über einen Verbrennungsmotor- oder (Plug-in-)Hybridantrieb verfügen.
- Nach Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Energieverbrauchsdaten ausgelesen werden, wenn die Fahrzeuge der technischen Überwachung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU unterzogen werden
- Die Erhebung der Daten nach § 1 Abs. 2 erfolgt durch die zur Durchführung der Hauptuntersuchung berechtigten Stelle ab dem 20. Mai 2023 bei Gelegenheit der Hauptuntersuchung
- Die die Hauptuntersuchung durchführende Stelle muss den Fahrzeughalter über Folgendes aufklären: die Datenerhebung, die Weitergabe der Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt sowie an die Europäische Umweltagentur nach, die Möglichkeit des Widerspruchs und den Erhalt einer Übersicht der erhobenen Daten oder der Bestätigung des Widerspruches.
- Die Form der Aufklärung wird nicht vorgeschrieben. Sie kann als Merkblatt ausgehändigt werden oder als Aushang oder Veröffentlichung im Internet erfolgen.
- Die vorführende Person darf über die Ausübung des Widerspruchs entscheiden, wenn dies nicht explizit vom Halter ausgeschlossen wurde.
- Das Auslesen erfolgt mit dem HU-Adapter, aber getrennt von der Auslesung der Daten für die Hauptuntersuchung
- Nur Fahrzeuge die nicht älter als 15 Jahre alt sind werden ausgelesen.
- Können Daten nicht erhoben werden, so ist der Grund dem KBA mitzuteilen
- Die erhobenen Daten sind dem Fahrzeughalter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Daten dürfen nicht auf dem HU Bericht aufgeführt sein.
- Bei Widerspruch ist dem Fahrzeughalter eine Bestätigung des Widerspruches auszuhändigen.
- Die Datenübermittlung erfolgt über Kopfstellen (ÜO) im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung in die Energieverbrauchsdatei mindestens arbeitstäglich.

- Für die Übermittlung der Energieverbrauchsdaten sowie der FIN an das Kraftfahrt-Bundesamt kann der XKfz-Standard genutzt werden, welcher für die internetbasierte Fahrzeugzulassung „i-kfz“ entwickelt worden ist.
- Hat der Fahrzeughalter der Erhebung der Energieverbrauchsdaten widersprochen, ist dem Kraftfahrt-Bundesamt die Meldung des Widerspruches ohne die FIN zu übermitteln. Wenn der Fahrzeughalter der Datenauslesung nicht widersprochen hat, jedoch aus technischen Gründen keine Energieverbrauchsdaten am Fahrzeug erhoben werden können, ist dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Begründung zusammen mit der FIN zu übermitteln.
- Die zur Durchführung von Hauptuntersuchung berechnigte Stelle bewahrt die erhobenen Daten nur bis zur Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt auf.
- Erfassung der Energieverbrauchsdaten bei Gelegenheit der Abgasuntersuchung (AU) wurde nicht umgesetzt, da eine Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nicht vorgesehen ist.
- Übermittlung der Energieverbrauchsdaten an eine andere Behörde oder Institution als nationale Datenspeicherungsstelle wurde ebenfalls als nicht umgesetzte Alternative aufgeführt.
- Explizit wurde angebracht, dass bei der Zentralen Stelle, FSD derzeit keine etablierten Kommunikationsstrukturen zur Europäischen Umweltagentur, welche u. A. zur Klärung von Rückfragen aufgebaut werden müsste, existiert. Ebenso müsste in diesem Fall eine Datenübermittlungsstruktur unter Einhaltung der Datenschutzerfordernngen zur Aufbewahrung und Übermittlung der Daten an die EUA geschaffen werden.
- Soweit das Kraftfahrt-Bundesamt neben dem ZFZR eine Energieverbrauchsdaten-Datei führt, ist organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass eine Individualisierung des Fahrzeughalters über die FIN (insbesondere durch Verknüpfung des ZFZR mit der Energieverbrauchsdaten-Datei) nicht erfolgen kann.
- Aus Gründen der möglichen Verknüpfung von Halterdaten sollten die Energieverbrauchsdaten nicht in einem schriftlichen HU Prüfbericht ausgewiesen werden, da für denjenigen der den Prüfbericht auch nur temporär einsieht, hierdurch in Verbindung mit den Fahrzeugpapieren die Energieverbrauchsdaten im Nachgang dem jeweiligen Halter zugeordnet werden könnten.
- Die Erhebung der Energieverbrauchsdaten ist kein Bestandteil der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.
- Die Aufklärung zum Widerspruch kann entweder durch die ÜI oder einer von dieser dazu bevollmächtigten Person erfolgen.
- Die allgemeinen Regeln zur Stellvertretung finden für den Fall Anwendung, dass eine andere Person als der Halter das Kfz zur Hauptuntersuchung abgibt und über die Möglichkeit des Widerrufs aufgeklärt wird. Wenn die Person, die die Durchführung der Hauptuntersuchung in Auftrag gibt, nicht der Halter ist, wird die Befugnis zur Ausübung des Widerspruchs im Innenverhältnis zwischen dem Halter und der Person geklärt. Werden keine expliziten Vereinbarungen getroffen, umfasst die Bevollmächtigung zur Beauftragung der Hauptuntersuchung regelmäßig die Bevollmächtigung, über die Ausübung des Widerspruchs zu entscheiden.
- Die Form der Aufklärung wird nicht vorgeschrieben. Sie kann als Merkblatt ausgehändigt werden oder als Aushang oder Veröffentlichung im Internet erfolgen. Hierzu wurde ein Beispielttext vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat F/3
Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit

SAARLAND · Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Tel.: [REDACTED] · Fax: [REDACTED]

[REDACTED] · www.saarland.de

Funktionsadresse: [REDACTED]